

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 31. Sitzung (04.03.1912)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Entwurf eines Gesetzes,

die Abänderung des Rechtspolizeigesetzes
vom 17. Juni 1899 betr.*)

(nach den Beschlüssen der Ersten Kammer).

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben
Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Das Rechtspolizeigesetz vom 17. Juni 1899 (Gesetzes-
und Verordnungsblatt Seite 249) in der Fassung nach
den Gesetzen vom 17. Juli 1902, 13. Juli 1904 und
11. September 1908 wird in der nachstehenden Weise
ergänzt und geändert:

1. Im dritten Abschnitt wird unter 1 „Aufnahme
öffentlicher Urkunden“ dem § 35 Absatz 1 der
folgende Zusatz hinzugefügt:

„Die Amtsgerichte sind ferner zuständig für
die Beurkundung von Vereinbarungen zwischen
dem Vater eines unehelichen Kindes und diesem
über den Unterhalt oder über eine an Stelle
des Unterhalts zu gewährende Abfindung sowie
für die Beurkundung einer Vereinbarung zwi-
schen dem Vater eines unehelichen Kindes und
der Mutter über die Ansprüche der Mutter aus
der Beiwohnung und der Entbindung, sofern
diese Vereinbarung mit der Vereinbarung über
den Unterhalt des Kindes in derselben Urkunde
verbunden wird.“

2. Im dritten Abschnitt wird in der Überschrift vor
§ 43 unmittelbar nach der Ziffer II das Wort „Ver-
pflichtungen“ eingefügt.

*) Regierungsseitig der Ersten Kammer vorgelegt.

3. Ms § 42 a

wird unter dem Unterabschnitt II eingestellt:

Die Notare sind zuständig und gehalten, auf
Ersuchen der Amtsgerichte die Verpflichtung von
Vormündern, Gegenvormündern, Pflegern und
Beiständen vorzunehmen.

Das Justizministerium kann nähere Anord-
nungen hinsichtlich der Ersuchen der Amtsgerichte
treffen.

4. In § 45 wird der Absatz 2 gestrichen; Absatz 1
wird einziger Absatz.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1912 in Kraft.

Gegeben zc.

Die Erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzent-
wurf an.

Karlsruhe, den 1. März 1912.

Im Namen
der untertänigst treugehorsamsten Ersten Kammer
der Ständeversammlung:

Der Präsident

Max, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:

Frhr. von Stögingen.
Boeckh.

Beilage zum Protokoll der 31. öffentlichen Sitzung der
Zweiten Kammer vom 4. März 1912.

An

**das hochverehrliche Präsidium
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.**

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (5.) öffentlichen Sitzung

den Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung des Berggesetzes vom 22. Juni 1890 betr., *)

beraten und denselben auf Grund des Berichts und Antrags ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung (B. Nr. 24) nach der Regierungsvorlage mit der Änderung angenommen, daß unter Ziffer 4 b in dem neuen Absatz 4 des § 20 das Wort „Oberen“ vor Bergbehörde gestrichen wurde. Außerdem wurde noch dem § 17 des Berggesetzes folgende Fassung gegeben:

§ 17.

Die Gültigkeit einer Mutung ist dadurch bedingt:

1. Daß das in der Mutung bezeichnete Mineral an dem angegebenen Fundpunkte auf seiner natürlichen Ablagerung vor Einlegung der Mutung entdeckt worden ist und bei der amtlichen Untersuchung in solcher Menge und Beschaffenheit nachgewiesen wird, daß eine zur wirtschaftlichen Verwertung führende bergmännische Gewinnung des Minerals möglich erscheint.
2. Daß nicht bessere Rechte auf den Fund entgegenstehen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 1. März 1912.

Der Präsident

der Ersten Kammer der Ständeversammlung

Max, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:

Freiherr von Stöckingen.
Voelckh.

*) Regierungsseitig der Ersten Kammer vorgelegt.